

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 18		FREITAG, DEN 24. MAI	2013
Tag	Inhalt	Seite	
10. 5. 2013	Verordnung über den Bebauungsplan Alsterdorf 21	205	
17. 5. 2013	Verordnung zur Änderung der Serviceverfahren-Verordnung 221-6-3	207	
21. 5. 2013	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung neu: 450-32	208	
21. 5. 2013	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 2011-2	210	

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Alsterdorf 21

Vom 10. Mai 2013

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 26. März 2013 (HmbGVBl. S. 140), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Alsterdorf 21 für den Geltungsbereich zwischen Orchideenstieg, Alsterkrugchaussee und Inselkanal (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 407) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Orchideenstieg (Flurstück 896) – Alsterkrugchaussee (Flurstück 6) – Nordostgrenze des Flurstücks 2508, über das Flurstück 2508, Nordostgrenze des Flurstücks 2508, über das Flurstück 2511 – Inselka-

nal (Flurstück 920) – über das Flurstück 2511, Südgrenze des Flurstücks 3606 der Gemarkung Alsterdorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden

kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
 - c) nach § 214 Absatz 2 a des Baugesetzbuchs beachtliche Fehler und
 - d) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ ist auch ein Betriebskindergarten zulässig.
2. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf Krankenhaus ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass für Patientenzimmer ein Innenraumpegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit und für Patientenzimmer und Aufenthalts- und Behandlungsräume für Patienten ein Innenraumpegel von 35 dB(A) während der Tagzeit nicht überschritten wird.
3. In der Gemeinbedarfsfläche sind oberhalb der festgesetzten drei und vier Vollgeschosse Staffelgeschosse unzulässig.
4. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält das Recht zur allgemeinen Nutzung der mit einem Gehrecht gekennzeichneten Fläche für Fußgänger und Radfahrer. Geringfügige Abweichungen vom festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
5. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen; soweit notwendige Baumpflanzungen vorgenommen werden, ist ein durchwurzelbarer Substrataufbau von mindestens 60 cm Stärke herzustellen.
6. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen sowie Bodenbefestigungen im Kronenbereich der festgesetzten Bäume sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 10. Mai 2013.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Verordnung zur Änderung der Serviceverfahren-Verordnung

Vom 17. Mai 2013

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 132), sowie § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 17. April 2012 (HmbGVBl. S. 148), wird verordnet:

§ 1

Die Serviceverfahren-Verordnung vom 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 199) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 4 wird die Textstelle „; im Falle mehrerer Registrierungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers wird nur über die unter der letzten Registrierung eingegangenen Zulassungsanträge entschieden“ gestrichen.
 - 1.1.2 Es wird folgender Satz angefügt: „Im Fall mehrerer Registrierungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt die zeitlich letzte Registrierung, unter der Zulassungsanträge eingegangen sind; nur über diese Zulassungsanträge wird entschieden.“
 - 1.2 Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „vergeben“ die Textstelle „; die Clearingphase besteht aus bis zu zwei Clearingverfahren“ eingefügt.
 - 1.2.2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Zulassungsanträge für die Teilnahme an dem ersten Clearingverfahren müssen von den Bewerberinnen und Bewerbern für das Sommersemester bis zum 6. März und für das Wintersemester bis zum 3. September, für die Teilnahme an dem zweiten Clearingverfahren für das Sommersemester bis zum 4. April und für das Wintersemester bis zum 4. Oktober elektronisch über das Webportal der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen).“
 - 1.2.3 In Satz 7 werden die Wörter „der Clearingphase“ durch die Wörter „des jeweiligen Clearingverfahrens“ ersetzt.
 - 1.3 Absatz 10 wird aufgehoben.
 - 1.4 Absatz 11 wird Absatz 10.

- 1.5 Hinter Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt: „(11) Beruht die Zulassung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist bei der Antragstellung und im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Satz 1 gilt für Rückstellungsbescheide nach Absatz 10 Satz 2 entsprechend.“
- 1.6 In Absatz 12 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Textstelle „zum Wintersemester 2012/2013 und zum Sommersemester 2013“ durch die Textstelle „bis einschließlich zum Sommersemester 2014“ ersetzt.
2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

1. Universität Hamburg:
 - a) Psychologie
(Abschlussart: Bachelor of Science),
 - b) Rechtswissenschaft
(Abschlussart: Staatsprüfung)
2. Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg:
Technische Informatik
(Abschlussart: Bachelor of Science)
3. HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolentwicklung:
Bauingenieurwesen
(Abschlussart: Bachelor of Engineering)
4. Technische Universität Hamburg-Harburg:
Elektrotechnik
(Abschlussart: Bachelor of Science)“.

§ 2

Diese Verordnung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.

Hamburg, den 17. Mai 2013.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Gesetz
zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung
und der Therapieunterbringung
Vom 21. Mai 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 7. Februar 2013 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 8 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Mai 2013.

Der Senat

Staatsvertrag
zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung
und der Therapieunterbringung

Die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch die Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung
und
das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Zweck und Grundlage des Staatsvertrages

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt dem Land Schleswig-Holstein für den Vollzug der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung zunächst bis zu 11 Plätze für männliche, erwachsene Personen im Hamburger Vollzug zur Verfügung. Das Land Schleswig-Holstein entscheidet, welche Untergebrachten nach Hamburg verlegt werden.

(2) Der Vollzug richtet sich nach hamburgischem Landesrecht. Bis zum Inkrafttreten eines hamburgischen Therapieunterbringungsvollzugsgesetzes gilt das Therapieunterbringungsvollzugsgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2

Entlassungsvorbereitung

Die Untergebrachten aus Schleswig-Holstein werden grundsätzlich nach Schleswig-Holstein entlassen. Die Unter-

gebrachten werden deshalb nach Einleitung der Vorbereitungen für die Entlassung in eine Einrichtung des Landes Schleswig-Holstein zurückverlegt.

§ 3

Unterbringung nach Beendigung der Sicherungsverwahrung

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann entlassene Unterbrachte aus Hamburg nach Beendigung der Sicherungsverwahrung in Hamburger Einrichtungen auf dem Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holsteins oder in Einrichtungen, die im Auftrag Hamburgs auf dem Hoheitsgebiet Schleswig-Holsteins vorgehalten werden, unterbringen. Hierüber ist ein Einvernehmen zwischen den Ländern herzustellen.

§ 4

Kostenregelung

Das Land Schleswig-Holstein erstattet die Kosten für die von der Freien und Hansestadt Hamburg vorgehaltenen Unterbringungsplätze.

§ 5

Evaluation

Die Konzeption und Durchführung der Unterbringung, der Platzbedarf und der Personalbedarf einschließlich des Bedarfs der zuständigen Gerichtsbarkeit werden regelmäßig überprüft.

Hamburg, den 7. Februar 2013

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Jana Schiedek

Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung

§ 6

Verwaltungsvereinbarung

(1) Die zur Durchführung dieses Staatsvertrags erforderliche Verwaltungsvereinbarung wird von dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein und der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg getroffen.

(2) Im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung kann die Anzahl der gemäß § 1 zur Verfügung gestellten Plätze angepasst werden.

§ 7

Vertragsdauer

(1) Der Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vertragsparteien haben das Recht, den Staatsvertrag zum 31. Juli eines jeden Jahres zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres zu kündigen.

§ 8

Inkrafttreten

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Hamburg, den 7. Februar 2013

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Anke Spoorendonk

Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
Vom 21. Mai 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Änderung des Hamburgischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

§ 16 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510) erhält folgende Fassung:

„§ 802 g Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absatz 2 Satz 2 und § 802 h der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2
Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Mai 2013.

Der Senat